Vereinbarung zur Förderung des Übertrags von Zeitguthaben in das Zeitguthabenkonto (Förd-Üb-Zgk)

Zwischen der eurobahn GmbH & Co KG einerseits und der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) andererseits wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für Arbeitnehmer, die vom betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des Haustarifvertrages eurobahn / EVG erfasst sind.

§ 2
Förderung der Einbringung von Überzeit/Mehrarbeit oder Erholungsurlaub in das Zeitguthabenkonto

(1) Arbeitnehmer erhalten, auf Antrag, für jede volle Stunde Überzeit/Mehrarbeit oder Erholungsurlaub über den gesetzlichen Mindesturlaub hinaus, die am Ende des Abrechnungszeitraums in das Zeitguthabenkonto übertragen wird, einen Zuschuss (ZuZgk) in Höhe von 5,00 EUR pro eingebrachte Stunde. Dieser Zuschuss ZuZgk wird neben dem nach § 3 Abs. 1 Buchst. b Zeitguthaben-TV eurobahn umgerechneten Zeitguthaben in das Zeitguthabenkonto des Arbeitnehmers eingebracht.

(2) Werden in dem Abrechnungszeitraum auch unterjährig Zeitguthaben in das Zeitguthabenkonto übertragen, gilt die Förderung nach Abs. 1 entsprechend.

(3) Arbeitnehmer können wählen, ob sie eine Förderung nach Abs. 1 und 2 in Anspruch nehmen oder ob sie im Kalenderjahr eine Förderung nach § 4 in Anspruch nehmen.

§ 3
Ausdehnung der Wahlmöglichkeit der Arbeitnehmer zur Übertragung von Überzeit in das Zeitguthabenkonto

(1) Sieht eine tarifvertragliche Regelung am Ende des 12-monatigen Arbeitszeit-Abrechnungszeitraums zum Übertrag von Zeitguthaben aus einem Arbeitszeitkonto in das Zeitguthabenkonto ein Wahlrecht des Arbeitnehmers vor, welches sich auf einen prozentualen Anteil der Mehrarbeit / Überzeit beschränkt, so wird dieses Wahlrecht nur für den in Bezug genommenen Abrechnungszeitraum auf 100 Prozent des Zeitguthabens im Arbeitszeitkonto ausgedehnt.

(2) Tarifvertraglich geregelte nominale Schwellenwerte sowie sonstige tarifvertragliche Regelungen zur Übertragung von Zeitguthaben aus dem Arbeitszeitkonto in das Zeitguthabenkonto bleiben von der Regelung nach Abs. 1 unberührt.

§ 4
Förderung der Einbringung von Entgelt

(1) Bringen Arbeitnehmer, die keine Förderung nach § 2 beantragt haben, im Kalenderjahr nach § 3 Abs. 1 Buchst. a Zeitguthaben-TV eurobahn Entgelt in ihr Zeitguthabenkonto ein, so erhalten sie für Einbringungen von insgesamt bis zu 1.800,00 EUR einen Zuschuss (EZuZgk) in Höhe von 15 % des eingebrachten Betrags.

(2) Der EZuZgk für das Kalenderjahr wird mit der Entgeltzahlung im Januar des Folgejahres dem Zeitguthabenkonto gutgeschrieben. Sollte zu diesem Zeitpunkt das Zeitguthabenkonto für den Arbeitnehmer nicht mehr geführt werden, entfällt der Anspruch auf den Zuschuss.

§ 5
Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar. 2024 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung endet ohne Nachwirkung zum 31. Dezember 2024 ohne das einer Kündigung bedarf.

Hamm, den 12. Juli 2023

Für den Arbeitgeber	Für die Gewerkschaft
.....	.....
eurobahn GmbH & Co KG	Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Bundesvorstand
.....	.....
eurobahn GmbH & Co KG	Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) Bundesvorstand